Richtlinien
für die Erteilung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen u. Plätzen in Offenburg

Neufassung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 04.03.2002

1. Allgemeine Grundsätze

Sondernutzungen in öffentlichen Bereichen dürfen sich nicht beeinträchtigend oder verunstaltend auf das Straßen- und Ortsbild auswirken und den Verkehr nicht behindern. Nachbarliche Belange dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Rettungswege der Feuerwehr müssen unabdingbar berücksichtigt werden.

2. Lage und Größe der zur Sondernutzung zugelassenen Flächen

2.1 Flächen für Sondernutzungen werden, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, nur entlang von Gebäuden in einer max. Tiefe von 1,50 m und bis zu einer max. Breite von ½ der anteilmäßigen Fassadenlänge bzw. Geschäftsbreite genehmigt. Ausnahmsweise kann die Hälfte der anteilmäßigen Fassadenlänge überschritten werden, wenn die Tiefe der Sondernutzungsfläche entsprechend reduziert wird.

2.2 Flächen für Straßencafés sind von den Festsetzungen nach 2.1 ausgenommen. Sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, können Flächen für Straßencafés bis zu 100 % der anteilmäßigen Gebäudebreite zugelassen werden. Straßencafés dürfen in der Tiefe in der Regel 2 Tischreihen nicht überschreiten. Die Anzahl der max. zulässigen Tische und Stühle wird jeweils im Rahmen der Antragstellung festgesetzt. Bei entsprechenden Platzverhältnissen können mehr Tischreihen zugelassen werden.

2.3 Sofern Sondernutzungen an der Gebäudefront zu Behinderungen des Fußgängerverkehrs führen, können im Einzelfall Ausnahmen von Ziff. 2.1 und 2.2 zugelassen werden.
In Fußgängerzonen muss eine durchgängig gerade Gehflächenbreite von mind. 2,25 m gewährleistet werden.

3. Art und Präsentationsform von im Freien zum Verkauf angebotenen Waren

3.1 Auf den für Sondernutzungen genehmigten Flächen dürfen mit Ausnahme von Obst-, Gemüse- und Backwaren keine sonstigen Lebensmittel, Waschmittel, Hygieneartikel (z.B. Windeln, Binden, Papierhandtücher etc.) und andere großformatige Güter und Verpackungen angeboten werden.

3.2 Nicht zulässig ist das Aufstellen und Betreiben von Backöfen, Grills etc. sowie die Zubereitung oder Herstellung von Speisen und Lebensmittel mit Ausnahme von Speiseeis (s.a. Ziff. 9).

3.3 Für die Präsentation von Waren sind innerhalb einer Geschäftseinheit einheitliche, ansehnliche Präsentationsmittel zu verwenden. Nicht zulässig ist die Präsentation von Waren und Behältern, die sich verunstaltend oder beeinträchtigend auf das Stadtbild auswirken. Hierzu zählen insbesondere Transportbehälter, Container und Transportpaletten.

Die Grundfläche einzelner Behälter oder Ständer sollte 1,20 qm, die Höhe von Behältern und Tischen 1,00 m von Kleiderständern 1,60 m nicht überschreiten.

4. Werbeanlagen

4.1 Die Anbringung von Werbeanlagen an Gebäuden ist in der „Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen“ geregelt.
Darüber hinaus wird auf öffentlichen Flächen die Aufstellung von Werbeanlagen (z.B. Plakattafeln, Geschäftshinweisen etc.) aus stadtgestalterischen Gründen nicht zugelassen. Dies gilt auch für Werbeanlagen in Verbindung mit Präsentationsmitteln für Waren (z.B. auf Kleiderständern).

4.2 Zugelassen wird je eine Angebotstafel für wechselnde Angebotsbekanntmachungen in einer max. Größe von DIN A 1 (0,65 x 0.90 m) an das Gebäude angelehnt oder direkt vor die Fassade gestellt (Ausnahmen s. Ziff. 2.3). Wenn keine weiteren Sondernutzungen beantragt werden, kann bei Geschäften mit einer anteiligen Länge von mehr als 10 m ein zweiter Angebotsständer genehmigt werden.

5. Fahrradständer

Aus stadtgestalterischen Gründen werden einheitliche Fahrradständer z.B. – Typ Beta der Fa. ORION o. ähnliches Fabrikat, Farbe grau Aluminium RAL 9007 / DB701 empfohlen.

Auf dem Fahrradständer wird ein Geschäftshinweis in einer Größe von max. 0,60 x 0,20 m zugelassen.

6. Sonstige Möblierung

6.1 Papierkörbe

Es wird der in öffentlichen Bereichen verwendete Papierkorb der Fa. Erlau, Farbe grau (RAL 9007/DB 701)empfohlen. Andere Typen sind mit der Abteilung 5.1 Stadtplanung abzustimmen. Papierkörbe sind täglich, bei Bedarf mehrmals täglich zu leeren. Großvolumige Papierkörbe (über 50 l) oder Abfalltonnen sind sowohl aus hygienischen als auch stadtgestalterischen Gründen nicht zulässig.

6.2 Möbel für Straßencafés u.a. Straßenmöbel

Farben für die Möblierung von Straßencafés sind mit der Abteilung 5.1 Stadtplanung abzustimmen.
Außerhalb der Saison sind die Möbel zu entfernen.

6.3 Sonnenschirme und Markisen

Die Ausladung von Markisen darf 2,60 m nicht überschreiten. Am Boden abgestützte Markisenverlängerungen sind nicht zulässig. Die zulässige Durchgangshöhe von mind. 2,25 m ist einzuhalten. Sonnenschirme sind nur ohne Reklameaufdruck in einer Größe von max. 3,5 x 3,5 m zulässig. Ausgenommen ist dezente Firmenwerbung am Volant.

Die Farben sind mit der Abt. 5.1 Stadtplanung abzustimmen.
Freistehende Markisen mit Mittelstützen bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.

6.4 Pflanzkübel

Zulässige Materialien für Pflanzkübel sind Sandstein, Holz und Terrakotta, sowie Betonkübel in Sandstein-oder Terrakottafarbe. Nicht zulässig sind Waschbeton- oder Kunststoffkübel.

7. Verkaufswagen, Stände fliegender Händler

Außerhalb der Märkte ist die Aufstellung von Verkaufswagen im Bereich der Fußgängerzone aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig.
Stände von fliegenden Händlern und Obststände werden an den bezeichneten Standorten nur in offener Konstruktion ggfls. mit Stoffbedachung zugelassen. Daneben wird im Innenstadtbereich max. 1 Imbisswagen zugelassen.

8. Antragstellung

Vom Antragsteller ist ein maßstäblicher Plan (M 1:100/1:50) mit Eintragung und Vermaßung der Gebäude- bzw. Geschäftsbreite, der beantragten Flächen, – bei Straßencafés mit Darstellung der Tische und Stühle- einzureichen. Die zur Aufstellung bestimmten Präsentationsmittel sind zu beschreiben oder anhand von Fotos, Skizzen o.ä. darzustellen.

9. Märkte u. Veranstaltungen

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten nicht während Märkten (im Bereich der Marktstände), Stadtfesten u.ä. Veranstaltungen.

Offenburg 06.03.02
FB 5.1 Stadtplanung